

Steuertexte Termingeschäfte Stand 06/2021

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass zu einigen für die steuerliche Würdigung des vorliegenden Produktes erheblichen Punkten Verlautbarungen der Finanzverwaltung oder von Gerichten nicht existieren. Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung kann daher nur die sorgfältig recherchierte Rechtsauffassung der Bank wiedergeben, für deren Anerkennung durch Finanzverwaltung und Gerichte aber keine Garantie übernommen werden kann.

Darüber hinaus können die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Termingeschäft dem Privatvermögen zuzuordnen ist

1. Allgemeines

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalerträgen der Kapitalertragsteuer ("Abgeltungsteuer"). Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die tatsächlich einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können sich im Rahmen der Veranlagung die Differenz zwischen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und dem persönlich geltenden Steuersatz vom Finanzamt erstatten lassen (sog. Günstigerprüfung). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Sofern ein Konto oder Depot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführt wird, sind die laufenden Erträge

sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Finanzamt besteuert diese Erträge dann im Rahmen der Veranlagung nach den Abgeltungsteuergrundsätzen.

2. Definition und Anwendungszeitpunkt

Bei einem Termingeschäft handelt es sich um ein Geschäft, das an der Börse oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen werden kann. Die Erfüllung des Vertrags, d.h. die Lieferung des dem Vertrag zugrundeliegenden Wirtschaftsgutes, erfolgt erst zu einem späteren Termin, aber zu einem am Abschlusstag des Termingeschäfts festgelegten Kurs. Alternativ zur effektiven Lieferung kann das Geschäft auch durch Zahlung eines Differenzausgleichs beendet werden.

Der Gewinn aus Termingeschäften unterliegt nur dann der Abgeltungsteuer, wenn das Termingeschäft nach dem 31.12.2008 abgeschlossen wurde.

3. Besteuerung unter der Abgeltungsteuer

Für die steuerliche Behandlung der Termingeschäftsverträge sind diese danach zu unterscheiden, ob eine Veräußerung des Termingeschäfts während der Laufzeit stattfindet (dazu unter a), das Termingeschäft bei Endfälligkeit effektiv durch physische Lieferung des zugrundeliegenden Wirtschaftsgutes (dazu unter ba)) oder durch einen Differenzausgleich erfüllt wird (dazu unter bb)). Für die steuerliche Behandlung ist die tatsächliche Abwicklung relevant und nicht die Ausgestaltung des Vertrages. So sind bspw. bei einem Termingeschäft, das vertraglich die physische Lieferung vorsieht, tatsächlich jedoch per Differenzausgleich beendet wird, die Grundsätze zur endfälligen Abwicklung eines auf Differenzausgleich gerichteten Termingeschäftes unter bb) relevant.

a) Steuerliche Behandlung der Veräußerung des Termingeschäfts während der Laufzeit

Sofern ein Termingeschäft während der Laufzeit an eine andere Person veräußert wird, stellt der realisierte Veräußerungsgewinn Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3b EStG dar, der der Abgeltungsteuer unterliegt. Der der Abgeltungsteuer unterliegende Gewinn ist gem. § 20 Abs. 4 S. 5 EStG der Veräußerungserlös abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen sowie abzüglich der Anschaffungskosten. Aufgrund einer gesetzlichen Änderung gilt für Verluste aus Termingeschäften, die nach dem 31.12.2020 entstehen und den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden, eine beschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit:

Verluste dürfen nur noch in Höhe von 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und erhaltenen Stillhalterprämien ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste werden auf das Folgejahr vorgetragen und dürfen in den Folgejahren nach dieser Maßgabe verrechnet werden.

Diese beschränkte Verlustverrechnung ist im Rahmen der Steuererklärung vom Kunden selbst zu berücksichtigen. Auf Ebene der depotführenden Stellen werden Verluste aus Termingeschäften nicht mehr in den sonstigen Verlusttopf eingestellt, während hingegen Gewinne aus Termingeschäften dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

b) Steuerliche Behandlung bei Endfälligkeit

ba) Endfällige Abwicklung eines auf Lieferung gerichteten Termingeschäftes

Wird der Basiswert von der Bank an den Kunden geliefert, so schafft der Kunde den Basiswert (z.B. Devisen oder Aktie) an. Die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten des Termingeschäfts

gehören zu den Anschaffungskosten des Basiswerts. Bei einer späteren Veräußerung des so angeschafften Basiswerts wird nur dann Abgeltungsteuer einbehalten, wenn es sich bei dem gelieferten Wirtschaftsgut um ein Finanzinstrument i.S.d. § 20 EStG handelt. Sofern andere Wirtschaftsgüter i.S.d. § 23 EStG geliefert wurden (z.B. Edelmetalle oder Devisen), richtet sich die Besteuerung eines späteren Verkaufs nach den allgemeinen Regelungen für private Veräußerungsgeschäfte i.S.d. § 23 EStG – ein Abgeltungsteuereinbehalt erfolgt nicht.

Sofern der Kunde aufgrund des Termingeschäfts verpflichtet ist, den Basiswert an die Bank zu liefern, stellt dies auf Ebene des Kunden ein Veräußerungsvorgang dar. Die Besteuerung des Veräußerungsvorgangs des Basiswertes richtet sich danach, ob ein Wirtschaftsgut i.S.d. § 20 EStG oder § 23 EStG vorliegt. Auf den Verkauf finden die allgemein gültigen Regelungen dieser beiden Vorschriften Anwendung (s.o.).

bb) Endfällige Abwicklung eines auf Differenzausgleich gerichteten Termingeschäftes

Erlangt der Kunde unter dem Termingeschäft einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil, handelt es sich um ein Termingeschäft, das unabhängig von der vereinbarten oder tatsächlichen Laufzeit zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 Nr. 3a) EStG führt.

Gewinn oder Verlust aus einem Termingeschäft ist der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen (§ 20 Abs. 4 S. 5 EStG), sowie abzüglich der Anschaffungskosten.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung gilt für Verluste aus Termingeschäften, die nach dem 31.12.2020 entstehen und den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden, eine beschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit:

Verluste dürfen nur noch in Höhe von 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und erhaltenen Stillhalterprämien ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste werden auf das Folgejahr vorgetragen und dürfen in den Folgejahren nach dieser Maßgabe verrechnet werden.

Diese beschränkte Verlustverrechnung ist im Rahmen der Steuererklärung vom Kunden selbst zu berücksichtigen. Auf Ebene der depotführenden Stellen werden Verluste aus Termingeschäften nicht mehr in den sonstigen Verlusttopf eingestellt, während hingegen Gewinne aus Termingeschäften dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Termingeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

Erträge aus einem Termingeschäft führen zu gewerblichen Einkünften, die bei betrieblichen Anlegern der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer unterliegen.

Die Bank vertritt die Auffassung, dass sich bei Beendigung sowie Auflösung durch Differenzausgleich ein ursprünglich auf Lieferung gerichtetes Geschäft in ein Termingeschäft i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG wandelt, denn die Lieferverpflichtung wird zu einem Anspruch auf bzw. zu einer Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages. Insofern gilt auch bei betrieblichen Anlegern, dass sich die steuerliche Behandlung des Termingeschäfts an der tatsächlichen

Beendigung orientiert und nicht die vertragliche Ausgestaltung maßgeblich ist.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass im Falle einer Verlustrealisierung je nach Ausgestaltung des Einzelfalls die Verlustbeschränkungen des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG zur Anwendung kommen können.

a) Steuerliche Behandlung der Veräußerung des Termingeschäftsvertrags während der Laufzeit

Auf den bei Veräußerung eines Termingeschäftsvertrags erzielten Gewinn wird seitens der depotführenden Stelle bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen und bei betrieblichen Anlegern, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen und dies entsprechend gegenüber der depotführenden Stelle erklärt haben, keine Kapitalertragsteuer auf den Veräußerungsgewinn gem. § 43 Abs. 2 S. 3 EStG erhoben. Die Gewinne werden im Veranlagungswege berücksichtigt. Sofern mangels abgegebener Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuereinbehalt bei betrieblichen Anlegern ein KEST-Einbehalt auf den Veräußerungsgewinn vorgenommen wurde, ist die Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung auf die Körperschaft-/Einkommensteuerschuld anrechenbar.

Wurde bei der Veräußerung des Termingeschäftsvertrags ein Verlust realisiert, wird der Verlust für Kapitalertragsteuerzwecke mangels Führung eines Verlustverrechnungstopfes für betriebliche Anleger nicht berücksichtigt. Eine Geltendmachung des Verlustes ist ausschließlich im Rahmen der Veranlagung unter Berücksichtigung der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15 Abs. 4 EStG möglich.

b) Steuerliche Behandlung bei Endfälligkeit

ba) Endfällige Abwicklung eines auf Lieferung gerichteten Termingeschäfts

Sofern der Kunde bei Endfälligkeit verpflichtet ist, ein Wirtschaftsgut an die Bank zu liefern, stellt diese Lieferung des Wirtschaftsguts auf Ebene des Kunden einen Veräußerungsvorgang dar, der gemäß den allgemeinen Regelungen zu versteuern ist (s.o. unter B. 3. b)ba)).

Im umgekehrten Fall, wenn der Kunde von der Bank ein Wirtschaftsgut erhält, stellt dies auf Ebene des Kunden ein Erwerbsvorgang dar. Ein späterer Verkauf des gelieferten Wirtschaftsguts richtet sich dann ebenfalls nach den allgemein gültigen steuerlichen Regelungen.

bb) Endfällige Abwicklung eines auf Differenzausgleich gerichteten Termingeschäfts

Ein Termingeschäft, durch das der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, ist ein Termingeschäft i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG.

Für die steuerliche Behandlung eines entstehenden Veräußerungsgewinns oder -verlusts s.o. unter.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Gewinne aus Termingeschäften unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Termingeschäft jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Termingeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E. Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (QI, FATCA und CRS)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA und CRS, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt bestehen entsprechende Meldeverpflichtungen.

Darüber hinaus kann auch das QI- (Qualified Intermediary) Verfahren Anwendung finden. In solchen Fällen können entsprechende Geschäfte einer Meldepflicht an die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS - Internal Revenue Service) und unter Umständen einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Dividendenersatzzahlungen aus amerikanischen Wertpapieren ab dem 1. Januar 2017 einem US-Quellensteuerabzug von 30% (sogenannte „dividend equivalent payments“, nach Abschnitt 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist. Nach Auffassung des BMF sind solche dividendenäquivalente Zahlungen nicht als Dividenden i.S.v. Art. 10 DBA USA, sondern als andere Einkünfte i.S.v. Art. 21 DBA USA anzusehen. Damit scheidet eine Anrechnung beim Steuerpflichtigen der nicht erstattbaren Quellensteuer in Höhe von 15% aus.